

Rezensionen

Zivilprozessordnung, Handkommentar

Saenger (Hrsg.)

2006, XXXVII, 2274 Seiten, 89 EUR, Nomos Verlag

Wie bei anderen juristischen Kernbereichen auch, gibt es beim Zivilprozessrecht drei Arten von Kommentaren, die – je nachdem, wozu sie in concreto benötigt werden – alle ihre Berechtigung haben: den mehrbändigen GK für die Bücherwand, der in wissenschaftlicher Breite jedes Einzelproblem behandelt, den transportablen Kleinkommentar für die Schnellinformation (auch außerhalb des Arbeitsplatzes) und den griffbereiten HK für die alltägliche Arbeit am Schreibtisch. Zur letzteren Kategorie gehört die hier zu besprechende Neuerscheinung, ein nach Inhalt und äußerer Aufmachung beeindruckender Band, der sich – um es gleich vorweg zu sagen – im Kreise seiner inzwischen doch recht zahlreichen Mitbewerber mit Sicherheit bestens behaupten wird. Als Zielgruppe werden im Vorwort Praktiker, Referendare und Studierende genannt, als Ziel die Vermittlung von Verständnis und Grundwissen für eine sachgerechte Rechtsanwendung. Dieser Aufgabe, die auf eine umfassende Behandlung von Detailfragen bewusst verzichtet, vielmehr vorrangig das Aufzeigen von Zusammenhängen im Auge hat und Orientierungshilfen zur Problemlösung bietet, wird der von zehn Autoren aus Wissenschaft, Justiz und Anwaltschaft bearbeitete Kommentar in vollem Umfang gerecht.

Das Werk beginnt mit einer glänzenden Einführung des Herausgebers und Mitautors *Ingo Saenger* in die geschichtliche Entwicklung und den Geltungsbereich der ZPO sowie – mit lehrbuchartiger Gründlichkeit – in das wichtige Gebiet der Verfahrensgrundsätze. Schon hier erhält insbesondere der noch nicht zu den altgedienten Praktikern zählende Leser in ebenso komprimierter wie leicht verständlicher Weise einen vortrefflichen Überblick über prozessuale Grundbegriffe wie rechtliches Gehör, Prozessförderungspflicht, Streitgegenstand

und vieles andere mehr. Jeder Benutzer sollte sich die Zeit nehmen, diese Einführung in Ruhe zu lesen. Bei der nachfolgenden Kommentierung der einzelnen Vorschriften fällt auf, dass ihr ein nach Möglichkeit einheitlicher Aufbau zugrunde liegt. An diese klare Strukturierung der Erläuterungen gewöhnt man sich schon nach kurzer Zeit und stellt fest, dass sie eine schnelle Orientierung spürbar erleichtert. Demselben Zweck dient das sehr ausführliche Stichwortverzeichnis. In den Text eingestreute Formulierungshilfen (Antrags- und Tenorierungsmuster) sowie Hinweise zu Vor- und Nachteilen bestimmter Verfahrensweisen sind in gleicher Weise bemerkenswert und bieten eine zusätzliche Hilfe für die praktische Umsetzung. Auch Gebührenhinweise fehlen nicht.

Stichproben – insbesondere aus dem familienrechtlichen Verfahrensbereich – zeigen, mit welcher Sorgfalt bei der Kommentierung vorgegangen wird. Streitfragen werden klar herausgestellt und durch regelmäßig sparsame, aber geschickt ausgewählte Rechtsprechungshinweise belegt, Rechtsprechung teilweise auch kritisch gewürdigt. Überzeugend vertritt *Kemper* zur Frage der „außergewöhnlichen Verzögerung“ i.S.d. § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO die Meinung, bei der Berechnung der Frist sei die Zeit vor dem Ablauf des Trennungsjahres außer Acht zu lassen, weil der verfrühte Scheidungsantrag nicht zu einer Scheidung hätte führen können (Rn 13 zu § 628 ZPO). Auch seiner Ansicht zur Ablehnung der Abtrennung nach § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO bei Missbrauch kann nur zugestimmt werden: Danach hat die Abtrennung zu unterbleiben, wenn der Antrag nicht die Beschleunigung der Sorgeregelung, sondern die Beschleunigung der Scheidung zum Ziel hat (Rn 34 zu § 623 ZPO). Vortrefflich sind die Ausführungen zu der komplizierten Vorschrift des § 629a Abs. 3 ZPO; selten findet man zur nachträglichen Teilanfechtung durch Rechtsmittelanschließung oder Rechtsmittelerweiterung in Scheidungssachen einen so anschaulichen Überblick (Rn 19–34 zu § 629a ZPO).

Durchweg sind die Erläuterungen auf dem neuesten Stand (Redaktionsschluss September 2005). Die neue Anhörungsrüge des § 321a ZPO wird eingehend gewürdigt, die ab 1.3.2005 geltende EG-EheVO („Brüssel IIa“) umfassend kommentiert. Dass darüber hinaus im Anhang wichtige „Nebengesetze“ (GVG usw.) kommentiert zu finden sind, bedarf bei einem so gelungenen Praktikerwerk kaum der Erwähnung. Einige Erläuterungen könnten noch aktualisiert werden. So ist etwa die leidige Streitfrage, ob Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung hinsichtlich einer Scheidungsfolgesache dann anzunehmen ist, wenn sie außerhalb des Verbundverfahrens geltend gemacht wird (Rn 22 zu § 114 ZPO), vom BGH in seiner grundlegenden Entscheidung vom 10.3.2005 (FamRZ 2005, 786) für den Bereich der zivilprozessualen Scheidungsfolgesachen wohl endgültig geklärt, nämlich mit überzeugenden Gründen verneint worden. Ebenso hat die in Rechtsprechung und Schrifttum seit langer Zeit umstrittene Meinung, dass die Ablehnung der Abtrennung einer Scheidungsfolgesache nicht selbständig anfechtbar ist (Rn 19 zu § 628 ZPO), endlich höchstrichterliche Bestätigung erfahren (BGH, FamRZ 2005, 191 = FF 2005, 49 mit Anm. *Friederici*). Zum Anwendungsbereich des § 278 ZPO (dort Rn 2) könnte klargestellt werden,

dass eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auch in Scheidungssachen gilt; erst kürzlich hat der BGH (FamRZ 2004, 1957) wieder daran erinnert, dass das Gericht eine Güteverhandlung „nach §§ 608, 278 II ZPO ohnehin grundsätzlich von Amts wegen durchzuführen“ hat.

Abschließend ist noch eine – heute schon verbreitete übliche – Zugabe zu erwähnen: die Abrundung der Kommentierung durch elektronische Ergänzung. Registrierte Benutzer des Bandes haben nämlich künftig im Internet die Möglichkeit, zahlreiche aktuelle, im Kommentar zitierte Urteile im Volltext abzurufen. Darüber hinaus ist angestrebt, im Internet auch Hinweise auf noch nicht absehbare Rechtsänderungen zu geben. Alles in allem kann festgestellt werden, dass bei dieser attraktiven Neuerscheinung das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt.

Man scheut sich, die abgegriffene Redewendung zu benutzen, der neue Kommentar gehöre auf den Schreibtisch eines jeden Praktikers. Dennoch: Hier trifft eine solche Empfehlung voll ins Schwarze

— Dr. Bruno Bergerfurth, Vorsitzender Richter am OLG a.D., Essen